



**KANZLEI ZENZ**

PARTNERSCHAFT mbB  
BUCHPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
NYMPHENBURGER STRASSE 164/IV  
80634 MÜNCHEN  
TEL. 089/13 07 43-0

## Steuerliche Voraussetzungen beim Einsatz offener Ladenkassen

Unter einer „offenen Ladenkasse“ versteht man ein System, bei dem ausschließlich Bargeld ohne den Einsatz von technischen Hilfsmitteln verwaltet wird. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zu elektronischen Registrierkassen oder PC-Kassensystemen die Tageseinnahmen in einer Schublade, einer Geldkassette oder einem anderen geeigneten Behälter aufbewahrt werden.

Jeder Unternehmer in Deutschland kann unabhängig von der Branche oder dem Umfang des Umsatzes eine offene Ladenkasse für die Verwaltung der Kassenvorgänge nutzen. Es existiert in Deutschland also, im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern, keine Registrierkassenpflicht.

Für Unternehmer, die bereits eine elektronische Registrierkasse oder PC-Kasse verwenden, besteht jederzeit die Option, auf eine offene Ladenkasse umzusteigen

### Einzelaufzeichnung

Bei der offenen Ladenkasse ist prinzipiell die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles erforderlich. Zu Berücksichtigen sind ebenfalls, Betriebsausgaben, Barausgaben, Privatentnahmen und Bareinlagen welche über die Kasse abgewickelt werden (Dokumentation am selben Tag durch Eigenbeleg).

Zu erfassen sind:

- » Inhalt des Geschäfts
- » Name, Firma und Adresse der Vertragspartnerin/des Vertragspartners

Die Kassenführung und das Kassenbuch muss jederzeit für Dritte nachvollziehbar sein (Kassensturzfähigkeit der Ladenkasse)

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung muss nur dann nicht erfüllt werden, soweit nachweislich Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden. (Bsp.: Wochenmarkt, Glühweinstand)

In diesem Fall müssen die Bareinnahmen anhand eines sogenannten Kassenberichts nachgewiesen werden, in dem sie täglich mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abgestimmt werden.

## Kassenbericht

Auch bei einem Kassenbericht müssen die erklärten Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein.

Für die Anfertigung eines Kassenberichts sind täglich alle Bargeldbewegungen in der Kasse genau zu erfassen. Der Kassenbericht beinhaltet den Anfangsbestand der Kasse, sämtliche Einnahmen des Tages (wie Barverkäufe), Ausgaben (zum Beispiel Barauszahlungen für Einkäufe oder Betriebskosten) und den Endbestand. Dieses Dokument dient dazu, die Transaktionen des Tages nachzuvollziehen.

Erstellte Kassenberichte müssen nummeriert und chronologisch aufbewahrt werden.

## Zählprotokoll

Darüber hinaus sollten Sie die Ermittlung des Geldbestandes am Ende des Tages durch ein sog. Zählprotokoll nachweisen. Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig

Das Zählprotokoll ist ein Dokument, das den tatsächlichen Inhalt der Kasse am Ende des Geschäftstages festhält. Es beinhaltet die detaillierte Aufschlüsselung des Bargeldes nach Münzen und Banknoten. Das Ziel des Zählprotokolls ist es, die physische Übereinstimmung des Bargeldbestandes mit den Buchaufzeichnungen zu überprüfen. Es dient als Nachweis, dass der im Kassenbericht ausgewiesene Endbestand tatsächlich in der Kasse vorhanden ist.

Bitte beachten Sie! Mit Standardsoftware (z. B. Office-Programmen) erstellte Tabellen sind nicht manipulationssicher und entsprechen somit nicht den Vorschriften (z. B. Excel-Kassenbuch). Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung unmöglich bzw. sofern möglich – mit einem entsprechenden automatisch vom Programm gesetzten Vermerk ersichtlich ist.

## Folgen von Mängeln

Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge. Das Ergebnis der Buchführung (Umsatz, Gewinn) entfaltet somit keine Beweiskraft für die Besteuerung.

Das Finanzamt wird dann die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Sofern die Finanzbehörde darüber hinaus durch Schlüssigkeitsverprobungen Differenzen feststellt, die nicht substantiell widerlegt werden können, folgt daraus neben Umsatz- und Gewinnzuschätzungen regelmäßig auch ein Steuerstrafverfahren.